

MÜLLER | SEIDEL | VOS · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

per E-Mail: redaktion@diebewertung.de

Redaktion Diebewertung
Thomas Bremer
Jordanstraße 12
04177 Leipzig

Unser Az.: 00024/15 DV/DV

Köln, 30.03.2017

Infinus / FuBus-Verfahren
Ihre Presseanfrage vom 28. März 2017

Sehr geehrter Herr Bremer,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Presseanfrage vom 28. März 2017 und bedanke mich zunächst ausdrücklich für die Gelegenheit, zu der von Ihnen angesprochenen Thematik Stellung zu nehmen. Hierzu möchte ich die von Ihnen konkret aufgeworfenen Fragen zunächst beantworten, bevor ich abschließend die Thematik noch allgemein in den Kontext einordnen möchte.

Ferner erlaube ich mir meinem Schreiben einen Fragen und Antworten-Katalog beizufügen, den ich derzeit auch an diejenigen Anleger versende, die konkrete Rückfragen zu meiner Rechnungsstellung an mich gerichtet hatten. Durch die gebündelte Beantwortung unterschiedlicher Fragen kann ein optimaler Kenntnisstand der betroffenen Anleger sichergestellt werden.

Nur der guten Ordnung halber erlaube ich mir vorab darauf hinzuweisen, dass Grundlage meiner Rechnungsstellung nicht meine Tätigkeiten in dem „Infinus“-Verfahren im engeren Sinne ist, sondern ausschließlich meine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter zahlreicher Genussrechts-Serien in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Future Business KGaA.

HEIKO MÜLLER
RECHTSANWALT UND FACHANWALT
FÜR BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

MARTIN SEIDEL, LL.M.
RECHTSANWALT UND FACHANWALT
FÜR BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

DANIEL VOS
RECHTSANWALT UND FACHANWALT
FÜR BANK- UND KAPITALMARKTRECHT
BANKKAUFMANN

ANDREAS YOON
RECHTSANWALT UND FACHANWALT
FÜR BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

DEZERNAT
RECHTSANWALT VOS
vos@muellerseidelvos.de

MÜLLER | SEIDEL | VOS
RECHTSANWÄLTE PartGmbB
BREITE STRASSE 147-151
50667 KÖLN
TEL.: 0221 / 277 589-0
FAX: 0221 / 277 589-19
www.muellerseidelvos.de
info@muellerseidelvos.de
PARTNERSCHAFTSREGISTER :
AG ESSEN PR 3242

BANKVERBINDUNG:
DEUTSCHE BANK PGK AG
DE65 370 700 24 0026 1545 00
BIC: DEUTDEBKOE

IN KOOPERATION MIT:
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
DR. EHRENBURG & PARTNER GMBH
WEISSHAUSSTR. 28
50939 KÖLN

Doch nun zu den von Ihnen angesprochenen Fragen:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese Rechnungsstellung an die Anleger?

Bekanntlich wurde ich in den relevanten Genussrechts-Serien in den jeweiligen Gläubigerversammlungen zu deren gemeinsamen Vertreter gewählt. Aufgrund dieser Bestellung bin ich im Außenverhältnis alleine berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen (§ 19 Abs. 3 SchVG).

Das Innenverhältnis zwischen gemeinsamen Vertreter und den so vertretenen Genussrechtsgläubigern stellt sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 2016 (Az. IX ZA 9/16) als ein rechtsgeschäftliches Vertretungsverhältnis dar. Es handelt sich hierbei um einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag, der die Anspruchsgrundlage meiner Kostennoten bildet (Rn 12).

2. Haben Sie von all diesen Anlegern eine schriftliche Vollmacht zu Forderungsanmeldung vorliegen?

Nein, solche Vollmachten liegen mir nicht vor. Stattdessen nehme ich die Rechte der betroffenen Genussrechtsgläubiger in dem Insolvenzverfahren aufgrund meiner gerichtlichen Bestellung wahr.

Insoweit gilt nach dem einschlägigen Schuldverschreibungsgesetz das Mehrheitsprinzip und bin ich durch meine mehrheitliche Wahl zum gemeinsamen Vertreter legitimiert. Die Wahlergebnisse wurden von dem Amtsgericht Dresden (Insolvenzgericht) veröffentlicht und sind weiterhin auf der Verfahrens-Internetpräsenz www.Fubus.de abrufbar.

Das sonst bestehende Erfordernis individueller Bevollmächtigungen gilt hier also ausnahmsweise nicht. Denn es ist gerade der Grundgedanke des Schuldverschreibungsgesetzes, dass so auch die Rechte derjenigen Gläubiger wahrgenommen werden können, die passiv bleiben oder über ein Insolvenzverfahren der Emittentin nicht unterrichtet sind.

3. Uns wurde berichtet, das Ihre Gebührenrechnung zu hoch sei, da sie nicht nur eine 0,5 Gebühr beinhaltet für die Forderungsanmeldung, sondern auch ein 1,0 Gebühr für die Vertretung im gesamten Verfahren. Wie kommt dies zustande?

Insoweit darf ich unmittelbar auf meine Ausführungen unter Ziffer II.3 meines Fragen und Antworten-Katalogs verweisen und die dortige Beantwortung der identischen Frage wie folgt wiedergeben:

Die 1,0fache Verfahrensgebühr stellt den Regelfall der Vertretung in einem Insolvenzverfahren dar, während die reduzierte 0,5fache Gebühr gemäß Nr. 3320 VV

RVG nur ausnahmsweise dann anzuwenden ist, wenn sich die Tätigkeit auf die Anmeldung einer Insolvenzforderung beschränkt.

Diese Ausnahmenvoraussetzungen lagen hier nicht vor. Über die bloße Forderungsanmeldung hinaus habe ich an der Gläubigerversammlung zum Berichtstermin teilgenommen und die Rechte aus Genussrechtsserien als gemeinsamer Vertreter ausgeübt. Ferner habe ich mit dem Insolvenzverwalter über eine Tragung der Vertreterkosten nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO als Massekosten verhandelt und dies in einem Rechtsstreit bis zum Bundesgerichtshof verfolgt. Darüber hinaus führe ich einen Musterprozess, in dem die Frage des Nachrangs für die betroffenen Genussrechtsserien und die Feststellung der daraus resultierenden Ansprüche einheitlich geklärt wird.

4. Wurden von Ihnen im Verfahren Infinus dann auch Verfahren geführt, als gemeinsamer Gläubigervertreter, zu denen Sie nicht schriftlich bevollmächtigt waren, diese nur geführt haben, weil Sie hier der Meinung waren das diese Kosten dann aus der Insolvenzmasse ausgeglichen würden?

Wie angesprochen bin ich ausschließlich in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Future Business KGaA tätig, nicht allerdings in dem „Infinus“-Verfahren im engeren Sinne.

Wie ebenfalls bereits angesprochen erfolgte eine Tätigkeit durchgängig nicht aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung im Einzelfall, sondern aufgrund Mehrheitswahl.

Tätigkeiten habe ich insoweit nur in denjenigen Verfahren entfaltet, in denen ich auch nach dem Mehrheitsprinzip bestellt wurde. Insoweit kann ich die von Ihnen aufgeworfene Frage klar mit „Nein“ beantworten.

Lassen Sie mich abschließend meine Sicht zum aktuellen Verfahrensstand und der aktuellen Rechnungslegung darstellen:

Zunächst möchte ich unterstreichen, dass ich eine Rechnungsstellung gegenüber den einzelnen Genussrechtsgläubigern gerne vermieden hätte. Der Insolvenzverwalter hatte seinerzeit – und auch noch heute auf der Verfahrens-Internetseite – den Gläubigern versichert, dass die Kosten eines gemeinsamen Vertreters von der Insolvenzmasse getragen werden. Dies erschien und erscheint weiterhin sachgerecht, da ich der Überzeugung bin, dass durch die Tätigkeit der gemeinsamen Vertreter das Verfahren deutlich effizienter abgewickelt werden kann.

Vor diesem Hintergrund hatte ich mich bereits zeitnah nach meiner Wahl an den Insolvenzverwalter gewandt, um mit ihm die Einzelheiten zur Übernahme der Kosten meiner

Tätigkeit durch die Insolvenzmasse zu verhandeln. Dabei stellte der Insolvenzverwalter dann klar, dass er aufgrund hiermit verbundener Haftungsgefahren keine Vereinbarung abschließen wolle. Stattdessen regte er an, ihn gerichtlich auf Kostenübernahme in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise könnte die Frage der Kostenregelung rechtssicher geklärt werden. Diesem Vorschlag bin ich nachgekommen.

Dies bedeutet, dass ich zur Vermeidung einer Rechnungstellung gegenüber den Anlegern nicht nur Gerichtskosten und Anwaltskosten in mehreren Instanzen bis zum Bundesgerichtshof „aus eigener Tasche“ finanziert habe, sondern neben meiner Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter auch fünfstellige Versicherungsprämien weiterhin selbst aufbringen musste und muss. Insoweit ist meine Tätigkeit seit Beginn des Verfahrens nicht nur mit einem spürbaren Zeitaufwand, sondern auch mit ganz erheblichen Kosten verbunden.

Bekanntlich hat der Bundesgerichtshof den von mir gegen den Insolvenzverwalter geführten Rechtsstreit in seinem Urteil vom 12. Januar 2017 dergestalt entschieden, dass er einen unmittelbaren Direktanspruch des gemeinsamen Vertreters gegen die Insolvenzmasse als Masseverbindlichkeit negiert hat. In dieser Entscheidung hat der Senat aber explizit ausgeführt, dass es sich bei diesen Kosten des gemeinsamen Vertreters um solche Kosten handelt, die den Gläubigern der jeweiligen Serie entstanden sind (Urteilsgründe, Rn 27).

Angesichts der in meinen Augen weiter geltenden Zusage des Insolvenzverwalters, dass diese Kosten aus der Masse getragen werden, und unter Berücksichtigung der von dem Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung ebenfalls vorgestellten Leitlinien für eine solche Kostentragung habe ich mich zuletzt erneut an den Insolvenzverwalter gewandt, um eine die Gläubiger schonende Regelung bilateral auszuhandeln. Bedauerlicherweise lehnte Herr Dr. Kübler den Abschluss einer solchen Vereinbarung auch unter Berücksichtigung des Urteils vom 12. Januar 2017 erneut ab.

Angesichts dessen werden Sie nachvollziehen können, dass ich in Umsetzung des Urteils des Bundesgerichtshofs gehalten war, meine Kosten gegenüber den einzelnen Anleihen Gläubigern abzurechnen. Dies bedeutet nach meinem Dafürhalten allerdings ausdrücklich nicht, dass die Kosten nun nicht mehr von der Insolvenzmasse getragen werden müssen. Stattdessen bin ich der Auffassung, dass sich der Insolvenzverwalter weiterhin an der von ihm erteilten Zusage der Kostenübernahme aus der Insolvenzmasse festhalten lassen muss. Ohne dies abschließend rechtlich geprüft zu haben oder in irgendeiner Weise diesbezüglich mandatiert zu sein, halte ich es nicht für abwegig, wenn betroffene Gläubiger nun die Erstattung der hier entstandenen und von diesen zu tragenden Kosten von dem Insolvenzverwalter unter Bezugnahme auf diese Zusage verlangen.

Ich hoffe Ihnen meine Position insoweit nachvollziehbar erläutert zu haben und stehe im Falle von Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Vos
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht